



Amtsblatt
der
Stadt Eckernförde

Nr. 10/2022
Herausgegeben am 04.08.2022

Inhaltsverzeichnis

<u>Öffentliche Bekanntmachungen</u>	Seite
1. Korrektur der Bekanntmachung (Amtsblatt Nr.09/2022) über den öffentlich-rechtlichen Vertrag zwischen der Stadt Eckernförde und der Gemeinde Goosefeld über die Schmutzwasserbeseitigung gemäß § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG)	1 - 6

Das Inhaltsverzeichnis des Amtsblattes 10/2022 ist am 05. August 2022 in der Eckernförder Zeitung bekanntgemacht worden.

Das Amtsblatt der Stadt Eckernförde erscheint nach Bedarf und kann im Abonnement über das Hauptamt der Stadtverwaltung bezogen werden. Einzelne Exemplare sind über die Info-Kästen des Rathauses und das Bürgerbüro erhältlich. Darüber hinaus ist das Amtsblatt auf der Internetseite der Stadt Eckernförde unter der Rubrik „Veröffentlichungen“ einzusehen.

Öffentlich-rechtlicher Vertrag

Aufgrund des § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes (LWG) in der Fassung vom 13.11.2019 (GVOBl. 2019 S. 425), zul. geändert durch Gesetz vom 22.06.2020 (GVOBl. 2020, S. 352), der §§ 18 und 19 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBl. 2003 S.122), zul. geändert durch Art. 4 des Gesetzes vom 07.09.2020 (GVOBl. 2020, S. 514) und der §§ 121 ff. des Landesverwaltungsgesetzes in der Fassung vom 02.06.1992 (GVOBl. 1992 S. 243), zuletzt geändert durch Gesetz vom 26.02.2021 (GVOBl. 2021 S. 222), wird nach Beschlussfassungen durch die Ratsversammlung der Stadt Eckernförde vom 16.09.2021 sowie der Gemeindevertretung Goosefeld vom 29.09.2021 und mit Genehmigung der Kommunalaufsichtsbehörde

zwischen der

Stadt Eckernförde, vertreten durch den Bürgermeister,

- nachstehend Stadt genannt –

und der

Gemeinde Goosefeld, vertreten durch den Bürgermeister

- nachstehend Gemeinde genannt –

folgender öffentlich-rechtlicher Vertrag geschlossen:

Vorbemerkung

Die Stadt betreibt zur Abwasserbeseitigung für das Stadtgebiet ein Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetz und ein Klärwerk. Auch Schmutzwasser aus Nachbargemeinden wird dort gereinigt.

Die Gemeinde betreibt zur Abwasserbeseitigung im Ortskern ihrer Gemeinde das Schmutz- und Niederschlagswasserkanalnetz und eine Teichkläranlage in eigener Regie.

Die Stadt und die Gemeinde erschließen gemeinsam ein interkommunales Gewerbegebiet, welches im Gemeindegebiet der Gemeinde Goosefeld liegt. (B-Plan 12 der Gemeinde Goosefeld). Das in diesem Interkommunalen Gewerbegebiet anfallende Schmutzwasser soll über eine noch zu bauende Schmutzwassertransportleitung zur Reinigung in die Kläranlage der Stadt geleitet werden. Eine öffentliche Einrichtung für die Niederschlagswasserbeseitigung besteht dort nicht.

Mit diesem Vertrag überträgt die Gemeinde die Aufgabe der Schmutzwasserbeseitigung für das interkommunale Gewerbegebiet auf die Stadt.

§ 1 - Vertragsgegenstand

1. Die Gemeinde errichtet im Rahmen der Erschließung des Interkommunalen Gewerbegebietes nach den Planungen des Wasser- und Verkehrskontors die Anlagen zur Schmutzwasserbeseitigung innerhalb des B-Planes Nr. 12 und die erforderliche Transportleitung zur Anbindung dieses Gebietes an das Schmutzwassernetz der Stadt. Zusätzlich werden folgende Anbindungen an die Transportleitung errichtet:
 - a. Querung der B 203 in Höhe der Straße Pennywisch der Gemeinde
 - b. Abzweiger in Höhe des geplanten Baugebietes Domsland Süd (II) der Stadt
2. Die Gemeinde überträgt nach betriebsfertiger Herstellung und Abnahme die Anlagen gemäß Abs. 1 unentgeltlich an die Stadt. Die Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasser) für den Bereich des B-Planes Nr. 12 wird zum 01.01.2022 auf die Stadt übertragen.
3. Die Stadt übernimmt die gemeindlichen Anlagen entsprechend Absatz 1 und damit insoweit auch die gemeindliche Aufgabe der Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung). Die zum Zeitpunkt der Aufgabenübernahme noch bestehenden Gewährleistungsansprüche wird die Gemeinde auf Verlangen der Stadt an diese einschließlich etwaiger Sicherheitsleistungen abtreten. Die Stadt erhält eine Kopie der Abnahmeprotokolle und Bestandspläne über Lage und Verlauf der Schmutzwasseranlagen.
4. Die Gemeinde bleibt zuständig für die Niederschlagswasserbeseitigung, soweit diese nicht Dritten obliegt.
5. Das Mitwirkungsrecht der Gemeinde gemäß § 46 Abs. 3 S. 4 LWG wird durch die Mitgliedschaft in der Lenkungsgruppe gemäß § 1 Abs. 2 des öffentlich- rechtlichen Vertrages über die gemeinsame Errichtung und den Betrieb des "Interkommunalen Gewerbegebietes Goosefeld" sichergestellt.

§ 2 - Satzungszuständigkeit

1. Die Gemeinde überträgt der Stadt die Satzungsbefugnis für die Abwasserbeseitigung (Schmutzwasserbeseitigung) einschließlich Anschluss- und Benutzungszwang, sowie Beitrags- und Gebührenerhebung für den Bereich des B- Planes Nr. 12.
2. Die Stadt tritt soweit erforderlich, insbesondere in Bezug auf das Abwasserbeseitigungskonzept, an die Stelle der Gemeinde in die bestehende Abwasserbeseitigungssatzung ein.

§ 3 - Finanzierung

1. Die Finanzierung der Abwasseranlagen gemäß § 1 Abs. 1 erfolgt im Rahmen des § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die gemeinsame Errichtung und den Betrieb des "Interkommunalen Gewerbegebietes Goosefeld".
2. Anschlussbeiträge werden im Bereich des B-Planes Nr. 12 nicht erhoben, da die Kosten für die Erstellung der öffentlichen Anlage, über die Finanzierung gemäß Abs. 1 abgedeckt sind.
3. Anschlusskosten an das Klärwerk der Stadt werden nicht erhoben, da die Stadt die Möglichkeit der Anbindung des Baugebietes Domsland Süd (II) über den Abzweiger gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe b erhält.
4. Die Stadt wird die sich aus der derzeit gültigen Beitrags- und Gebührensatzung ergebenden Gebühren erheben und den Gebühreneinzug selbst bzw. über einen beauftragten Dritten (Stadtwerke) durchführen.

§ 4 - Unterhaltung und Erneuerung

1. Mit Übernahme der Anlagen gem. § 1 dieses Vertrages gehen die laufende Unterhaltung, die Instandsetzung und gegebenenfalls die Erneuerung dieser Anlagen auf die Stadt über. Die Stadt wird die Gemeinde rechtzeitig über geplante Bauvorhaben informieren.
2. Abweichend von den Regelungen des § 2 des öffentlich-rechtlichen Vertrages über die gemeinsame Errichtung und den Betrieb des "Interkommunalen Gewerbegebietes Goosefeld" sind die Kosten gemäß Abs. 1 alleine von der Stadt zu tragen.

§ 5 - Grundstücke

Soweit das von der Stadt zu übernehmende Schmutzwasserkanalnetz einschließlich Pumpstationen in oder auf gemeindeeigenen Grundstücken liegt, wird die Benutzung dieser Grundstücke unentgeltlich gestattet. Die Gemeinde wird dies auch für ihr nicht gehörende Grundstücke sicherstellen. Falls erforderlich, sorgt die Gemeinde für die grundbuchrechtliche Sicherung von Leistungs- bzw. Anlagenrechten, zumindest jedoch für eine Sicherung der Rechte durch Gestattungsverträge.

§ 6 - übrige Satzungen

1. Hinsichtlich der der Gemeinde verbleibenden Satzungsbefugnis für das Abwasserrecht sollen erhebliche Abweichungen gegenüber dem Satzungsrecht der Stadt, die sachlich und rechtlich nicht geboten sind, nach Möglichkeit vermieden werden.
2. Abweichungen von Absatz 1 berühren die Wirksamkeit des jeweiligen Ortsrechts nicht.

§ 7 - Sonstige Regelungen

Die Vertragsparteien sind sich darüber einig, dass die Anbindung gemäß § 1 Abs. 1 Buchstabe a grundsätzlich einen Schmutzwasseranschluss der Ortslage Goosefeld an das Abwassernetz der Stadt ermöglicht. Ein solcher Anschluss ist jedoch nicht Gegenstand der Aufgabenübertragung nach diesem Vertrag. Zur etwaigen Realisierung eines solchen Anschlusses sind weitere technische Abstimmungen und vertragliche Vereinbarungen sowie satzungsrechtliche Anpassungen erforderlich.

§ 8 - Laufzeit

1. Dieser Vertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Er tritt mit Unterzeichnung in Kraft.
2. Jede Vertragspartei kann den Vertrag nur unter den Voraussetzungen des § 127 LVwG mit einer Frist von einem Jahr zum Ende des Kalenderjahres kündigen.
3. Bei einer Kündigung sind Vermögensvor- und nachteile insbesondere unter Einbeziehung der quotalen Haftung für evtl. Fördermittel während der Bindungsfrist durch eine gesonderte Vereinbarung auszugleichen. Hierin ist auch die Rückübertragung der nach § 1 übertragenen Anlagenteile zu regeln.

§ 9 - Salvatorische Klausel

1. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen zu ihrer Wirksamkeit der Schriftform.
2. Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages rechtsunwirksam sein oder werden, oder sollten sich in diesem Vertrag Lücken ergeben, beeinträchtigt dies nicht die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen. Die Vertragspartner haben sich vielmehr so zu verhalten, dass der angestrebte Zweck erreicht wird, und alles zu tun, was erforderlich ist, damit die Teilnichtigkeit unverzüglich behoben wird.
3. An Stelle der unwirksamen Bestimmungen oder zur Schließung von Lücken soll eine angemessene Regelung gelten, die dem am nächsten kommt, was die Vertragsschließenden gewollt haben oder nach dem Sinn und Zweck dieses Vertrages gewollt haben würden, sofern sie die Nichtigkeit oder nicht getroffene Regelung bedacht hätten.

Die Genehmigung der Kommunalaufsicht wurde am 30.05 2022 erteilt.

Genehmigung

Aufgrund des § 46 Abs. 3 des Landeswassergesetzes für Schleswig-Holstein in der zurzeit geltenden Fassung genehmige ich den zwischen der Gemeinde Goosefeld und der Stadt Eckernförde geschlossenen öffentlich-rechtlichen Vertrag bezüglich der Übertragung der Abwasserbeseitigungspflicht von der Gemeinde Goosefeld auf die Stadt Eckernförde.

Rendsburg, den 30. Mai 2022


Der Landrat
des Kreises Rendsburg-Eckernförde
Kommunalaufsichtsbehörde

Im Auftrage

Förster



Eckernförde, 23. Feb. 2022


Jörg Sibbe
(Bürgermeister)



Eckernförde, 18.07.22


Rüdiger Zander
(Bürgermeister)